

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. <i>Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft</i>	37	5. <i>Die Aktion der französischen Gewerkschaften gegen den Krieg</i>	47
2. <i>Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz</i>	40	6. <i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>	49
3. <i>Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonkurrenz, Streikbruch</i>	43	7. <i>Internationale Gewerkschaftsbewegung</i>	52
4. <i>Der Einfluss des Zolltarifes auf die Lebenshaltung</i>	46	8. <i>Verschiedenes</i>	53
		9. <i>Literatur</i>	55

Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft.

In Nr. 2 der «Rundschau», die vor Monatsfrist erschien, ist bereits das für die Einzelsektionen massgebende Formular des Gewerbevereins für Verträge zur Bekämpfung gewerkschaftlicher Bestrebungen veröffentlicht worden.

Die neueste Berufsordnung der Coiffeurprinzipale, die kürzlich in der Arbeiterpresse erschien und gegen die gegenwärtig der Verband der Coiffeurgehilfen mit Vehemenz ankämpft, ist dem Mustervertrag des Gewerbevereins ordentlich angepasst.

Wir werden in der nächsten Nummer auf die Berufsordnung für Coiffeure eintreten, nachdem diese vom Meisterverband definitiv angenommen ist. Dass sie angenommen wird und zwar mit nur unwesentlichen Aenderungen, wenn solche überhaupt vorgenommen werden, das ist sicher.

Jedenfalls zeigt auch die Vorlage zur Berufsordnung der Coiffeurgehilfen, welchen Effekt die hinterlistige, verborgene Klassenkampfkation der Arbeiterfreunde vom Gewerbeverein, die öffentlich am lautesten gegen die Klassenkamppropaganda der Sozialisten schreien, schliesslich haben muss.

Jeder, auch der kleinste nichtsbedeutende Winkelmeister- und Krüppelschützenverein wird in Zukunft, wie in den letzten Jahren, auch den berechtigtesten und bescheidensten Forderungen der Arbeiterschaft sein Non-possimus entgegenhalten und dagegen das Gewerbevereinsedikt zur Durchführung bringen wollen.

Dass dadurch die Kämpfe zwischen Arbeiter und Meister auch im Kleingewerbe schärfer und für beide Parteien kostspieliger werden, dürfte jedermann einleuchten. Der letztjährige Schlosserstreik in Zürich, die zurzeit noch andauernden Streiks der Bäcker in St. Gallen und Basel sowie

die Antwort, die die Schneider- und die Schuhmachergehilfen in Bern von ihren Meistern auf die letzthin eingereichten Forderungen erhielten, das sind ebensoviele Beispiele für die segensreichen Wirkungen des schweizerischen Gewerbevereins, der gleichzeitig ein Säugling der Mutter Helvetia und ein begünstigter Subventionshascher der Kantone ist.

Es ist bezeichnend für die modernen Kulturstaaten, wie sie die feige, im Dunkel mit Dolch und Gift wirkende Kampfesart des Unternehmertums begünstigen und gleichzeitig mit brutaler Gewalt den offen und ehrlich kämpfenden Lohnarbeiter niederhalten.

Nun wollen wir übergehen zum zweiten Teil des Gewerbevereinswerkes:

Entwurf für ein Normal-Streikregulativ

für die einzelnen Sektionen des

I. Vermeidung von Streiks und Konflikten.

Art. 1.

Die Sektion des Schweizer-Verbandes sowie jedes einzelne Mitglied derselben sind verpflichtet, ihr möglichstes zu tun, um Streiks, Aussperrungen und überhaupt Konflikte irgendwelcher Art mit ihrer Arbeiterschaft zu vermeiden, eventuell solche Konflikte, wenn irgendwie tunlich, gütlich zu erledigen.

II. Massnahmen bei Streikaussichten.

Art. 2.

Sobald seitens der bei einem oder bei mehreren Mitgliedern der Sektion des-Verbandes beschäftigten Arbeiterschaft betreffend Aufstellung oder Aenderung von Tarifen, Berufsordnungen usw., Begehren gestellt werden, welche den Ausbruch eines Streikes, einer Aussperrung oder eines andern Konfliktes befürchten lassen, so ist dies dem Sektionsvorstande sofort anzuzeigen. Derselbe hat dem Zentralvorstande des Berufsverbandes von der Sachlage eingehende Mitteilung zu machen.